

## **Hauptpositionen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften zum Energiesammelgesetz 2018**

Die etwa 850 beim DGRV - Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag, die Akzeptanz und die Motivation für die Energiewende bzw. die aktive Teilhabe an der Energiewende in breiten Teilen der Gesellschaft zu steigern. Über 180.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten, wie der Strom- und Wärmeproduktion, (Wärme- und Strom-)Netzbetrieb, Vermarktung von Strom bzw. Wärme, Elektromobilität und Energieeffizienz. Aus diesem Grund sollte es das gemeinsame politische Ziel der Bundesregierung sein, Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle als wichtige Akteure bei der Umsetzung der Energiewende zu stärken. Damit das genossenschaftliche Engagement weiter erhalten bleibt, sollten aus Sicht der Energiegenossenschaften im Rahmen des Energiesammelgesetzes folgende Punkte Berücksichtigung finden:

### **1. Verzicht auf die PV-EEG-Vergütungskürzung zum 1. Januar 2019**

**PV-Dachanlagen im geplanten Kürzungsbereich von 40 bis 750 kW sind das Haupttätigkeitsfeld für Energiegenossenschaften.** Die Kürzung in der vorgeschlagenen Höhe wird zur Unwirtschaftlichkeit sehr vieler Projekte (im Bereich Einspeisung, Direktlieferung und Mieterstrom), die nicht bis Ende 2018 eine Inbetriebnahme erreichen können, führen. Damit wird ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Außerdem zerstört die kurze Frist jedes Vertrauen in Planungs- und Investitionssicherheit. Für eine bürgernahe, genossenschaftlich geprägte Energiewende sind verlässliche politische und rechtliche Rahmenbedingungen unverzichtbar. Neue energiegenossenschaftliche Projekte mit PV-Dachanlagen in den Leistungsbereichen zwischen 40 und 750 kW sind aufgrund der Förderkürzungen und nach derzeitigen Marktbedingungen nicht mehr realisierbar. Energiegenossenschaften werden sich daher aus dem Markt zurückziehen.

**Nach Rücksprache mit den am Markt tätigen Energiegenossenschaften, also Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen, die oft im Ehrenamt arbeiten und kein eigenes Dach haben, haben wir ein Missverhältnis zwischen fachlicher Annahme und Praxis festgestellt. Im Erfahrungsbericht zum EEG haben das ZSW sowie Bosch und Partner eine Überförderung von PV-Dachanlagen festgestellt. Mit dieser angenommenen Überförderung werden die Sonderkürzungen begründet. In der energiegenossenschaftlichen Realität liegt keine Überförderung vor:**

1. Offenbar wurden in der ZSW-Studie identische Ausgaben für Dach- und Freiflächen-Pachten angenommen. In der Praxis variieren diese aber erheblich. Kosten für Dachflächen bis zu fünfmal höher. Die höheren Dachpachten müssen Energiegenossenschaften bezahlen, weil sie Projekte auf fremden Dächern realisieren.
2. Energiegenossenschaften haben höhere Betriebskosten als die in der Studie angenommenen 1,5%, weil sie als Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen weniger interne Wertschöpfungsstufen haben und deswegen mehr externe Dienstleistungen in Anspruch nehmen müssen.
3. Energiegenossenschaften zahlen höhere Systempreise, da sie stärker auf externe Dienstleistungen angewiesen sind und bei kleineren Auftragsvolumina höhere Preise für Komponenten und Dienstleistungen fällig sind.

**Vorschlag: Auf die zusätzliche Kürzung der Förderung für PV-Dachanlagen zwischen 40 kW und 750 kW in § 48 Abs. 2 Nr. 3 EEG zum 1. Januar 2019 ist zu verzichten.**

### **2. Streichung des 52-GW-Photovoltaik-Deckels**

§ 49 Abs. 5 EEG regelt, dass es für Neuanlagen ab 52 GW installierter PV-Leistung in Deutschland keine Vergütung mehr außerhalb des Ausschreibungssystems gibt. 45,146 GW Photovoltaik wurden bis zum 30. September 2018 in Deutschland installiert. Wenn der PV-Zubau dem gewünschten Ausbaupfad von 2,5 GW pro Jahr gemäß § 4 Nr. 3 EEG folgt, wäre der Deckel Ende 2021 erreicht. Mit der Reduzierung der Vergütungssätze für PV-Neuanlagen auf Null, würde auch das Hauptbetätigungsfeld der Energiegenossenschaften wegfallen.

Die durch das BMWi beauftragte ZSW-Studie hat dargelegt, dass trotz weiterer Systempreissenkungen kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten ist, dass der Marktwert für PV-Strom zur Refinanzierung von neuen Dachanlagen ausreichen wird.<sup>1</sup> Dementsprechend wird es keinen neuen Zubau ohne eine Vergütung in diesem Segment geben, sondern nur noch im selbsttragenden Eigenversorgungs- und im Ausschreibungssegment geben. Das Eigenversorgungssegment wird laut ZSW-Studie auf 1 GW prognostiziert.<sup>2</sup> Zusammen mit den 600 MW Ausschreibungssegment würde der PV-Zubau bei 1,6 GW liegen. Der PV-Zubau und damit auch der entsprechende Anteil zur Erreichung der Klimaziele würde jährlich um 900 MW verfehlt werden.

**Vorschlag: Der 52-GW-Photovoltaik-Deckel in § 49 Abs. 5 EEG ist zu streichen.**

### **3. Marktintegration von Erneuerbaren Energien durch Energiegenossenschaften fördern (Mitgliederversorgung)**

Die Direktverbrauchsregelung in § 39 Abs. 3 EEG 2012 ermöglichte hunderte Direktverbrauchs- und Vor-Ort-Stromvermarktungsprojekte von regionalen Energiegenossenschaften. Direktverbrauch bedeutet, dass der Strom aus einer Photovoltaik-Dachanlage direkt durch einen Dritten verbraucht wird, der sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugung befindet. Das öffentliche Netz wird bei dieser teilweisen Belieferung nicht in Anspruch genommen. Im Rahmen dieser Projekte beliefern bzw. belieferten regionale Energiegenossenschaften als Photovoltaik-Anlagenbetreiber ihre Mitglieder bzw. Dritte, z. B. Gewerbetreibende, regionale Unternehmen, Mieter oder Kommunen (Kulturzentren, Schulen, Kindergärten). Die Belieferung eines oder auch mehrerer Kunden ist außerhalb von Mieterstromprojekten inzwischen kaum noch wirtschaftlich möglich.

Durch die Mitgliederversorgung mit Strom aus den eigenen EE-Anlagen entsteht eine genossenschaftliche Leistungsbeziehung im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetz. Das hat auch einen positiven Einfluss auf das persönliche Verhalten der Mitglieder. Sie werden aktiv in die „Stromthematik“ eingebunden, beschäftigen sich intensiv mit der Energiewende und ändern schließlich auch ihr energetisches Verhalten. Zusätzlich stärken Energiegenossenschaften regionale Wertschöpfungskreisläufe, da lokale Unternehmen und Banken, Handwerker und Projektierer eingebunden werden.

**Vorschlag: Die Investition in neue Photovoltaikdach-Anlagen, mit denen z.B. Genossenschaftsmitglieder mit ihrem eigenen Strom versorgt werden, sollte wieder wirtschaftlich möglich sein; beispielsweise durch eine anteilige Gleichstellung mit der Eigenversorgung in § 61 EEG 2014 oder Schaffung von besseren Rahmenbedingungen und den Abbau von Belastungen bzw. Auflagen.**

### **4. Akteursvielfalt bei Ausschreibungen für große Photovoltaikanlagen erhalten**

Seit 2 ½ Jahren bzw. sieben Ausschreibungsrunden für Photovoltaikfreiflächenanlagen gab es kein direktes Gebot einer Energiegenossenschaft mehr. In den ersten vier Ausschreibungsrunden für große PV-Anlagen gab es noch vier direkte Gebote und zwei direkte Zuschläge. Deswegen ist aus unserer Sicht eine Nachbesserung bei den Photovoltaikfreiflächenanlagen zum Erhalt der Akteursvielfalt unbedingt notwendig, weil die Energiegenossenschaften sonst weiterhin von diesem Marktsegment ausgeschlossen werden.

Wir haben einen konkreten Vorschlag erarbeitet, wie der Erhalt der Akteursvielfalt für Energiegenossenschaften und andere kleine Marktakteure im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für Photovoltaikfreiflächenanlagen erreicht werden könnte. Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017 sollten in einer separaten Ausschreibung nur für Projekte mit einer Anlagengröße von bis zu 5 MW installierter Leistung bieten können. Ferner sollten in den separaten Ausschreibungsrunden die Projektierungskosten für die definierte Gruppe bei Nichtzuschlag pauschalisiert ersetzt werden.

In den ersten zwölf PV-Ausschreibungsrunden haben Anlagen zwischen 750 kW und 1.000 kW kaum Zuschläge erhalten. So gab es in den ersten neun Runden sogar nur drei Gebote von Dachanlagen und keine Zuschläge im besagten Größenbereich. Dies zeigt, dass diese Anlagengröße in Ausschreibungen nicht konkurrenzfähig ist. Deswegen sollte diese Größenkategorie nicht in PV-Ausschreibungen einbezogen werden.

**Vorschlag: Kleine Marktakteure wie Energiegenossenschaften sollten ihre großen PV-Anlagenprojekte über Zuschläge in separaten Ausschreibungen für kleine Marktakteure und Anlagen refinanzieren können. Kumulativ sollte die de-minimis-Grenze bei Solarausschreibungen auf 1 MW angehoben werden.**

<sup>1</sup> Zwischenbericht für das Teilvorhaben II c: Solare Strahlungsenergie von Februar 2018, ZSW-Studie, S. 18.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 19.